

Gute Weiterbildung ist Basis für eine gute medizinische Versorgung



Foto: Adobe Stock/RealPeopleStudio

Ärztliche Weiterbildung ist Teil des ärztlichen Berufs. Das bedeutet, dass Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung schrittweise an selbstständiges fachärztliches Handeln herangeführt werden müssen, systematisch die gewählten Facharztkompetenzen erwerben und von Anfang an mit der ärztlichen Approbation eigenverantwortlich beruflich tätig sind. Damit dieser Balanceakt zwischen Selbstständigkeit und Arbeiten unter Aufsicht gelingt, bedarf es eines guten Weiterbildungskonzepts, das den Kollegen in Weiterbildung einen Sicherheitskorridor aufzeigt, in dem sie nach ihren individuellen Möglichkeiten schrittweise immer größere Herausforderungen eigenverantwortlich bewältigen können, ohne sich überfordert zu fühlen. Andererseits müssen den Kollegen in diesem Korridor auch klar ihre Grenzen aufgezeigt werden, zur eigenen und zur Sicherheit der Patienten.

Neben der kollegialen praktischen Weiterbildung helfen Einarbeitungskonzepte, frei zugängliche Qualitätsmanagement-Handbücher, Richtlinien für Hygiene und Behandlungspfade (SOP) dabei, Patientensicherheit und gleichzeitig Handlungssicherheit für die Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung zu gewährleisten. Ein eigener Schreibtisch mit Internetzugang und freier Literaturlieferung für alle ärztlichen Mitarbeiter sollte in diesem Zusammenhang als Standard gar nicht mehr erwähnt werden müssen.

Am wichtigsten ist aber der regelmäßige Austausch zwischen Weiterbilder und Arzt in Weiterbildung. Im regelmäßigen Feedbackgespräch sollten im respektvollen Umgang Stärken und Schwächen thematisiert und miteinander verlässliche Weiterbildungsziele vereinbart werden. Gemeinsame Besprechungen im ärztlichen Team und im interprofes-

sionellen Behandlungsteam dienen der besseren Behandlungsqualität und der Weiterbildung der jüngeren Kollegen. Ein Klima, in dem Probleme offen angesprochen werden dürfen und sollen und eine gelebte Fehlerkultur führen sowohl zu einer guten Patientenversorgung als auch zu einer guten Weiterbildung. Diese Zusammenhänge gilt es sich bewusst zu machen.

Weiterbildungsbedingungen haben sich verändert

Die Bedingungen, unter denen Weiterbildung stattfindet, haben sich geändert, und sie sind sicher nicht einfacher geworden. Kliniken stehen unter einem hohen Wirtschaftlichkeitsdruck und Weiterbildung ist in der DRG-Berechnung nicht abgebildet. Operationen, die der erfahrene Oberarzt mit der OP-Schwester durchführt, sind wirtschaftlich effizienter als geduldige Lehrassistenten. Und in den Praxen in der ambulanten Versorgung sind die Wartezimmer so voll, dass das Arbeiten im „Edel-Akkord“ wenig Luft für kollegialen Austausch lässt.

Diese Bedingungen führen im schlechtesten Fall zu unbefriedigender Weiterbildung und Verdruss und Demotivation des Nachwuchses, der sich dann frustriert aus der Patientenversorgung zurückzieht. Dieser Entwicklung müssen wir vehement an vielen Stellen entgegenreten. Wir müssen, wo immer wir können, dafür eintreten, dass zeitliche und finanzielle Ressourcen für die ärztliche Weiterbildung bereitgestellt werden, sei es in der Krankenhausfinanzierung, sei es im KV-System. Wir haben das große Privileg, die Weiterbildung selbst mitbestimmen zu dürfen. Wir sollten die Sache ernst nehmen.

Weiterbildung wird weiblich

Auch die jungen Mediziner, die sich in Weiterbildung begeben, haben sich geändert. Vor dreißig Jahren gab es noch so viele Studienabgänger, dass man durch Einführung des AiPs (Arzt im Praktikum) für die ersten 18 Monate der Weiterbildung zwei Ärzte finanziell auf eine Assistenzarztstelle setzen konnte. Diese jungen Kollegen haben dann auch noch im Wettbewerb um die ersehnte Anschlussstelle gerne unangefordert unzählige unbezahlte Überstunden gemacht. Diesen Zuständen träumen manche Geschäftsführer und Chefärzte vielleicht noch hinterher, aber die Zeiten haben sich grundlegend geändert.

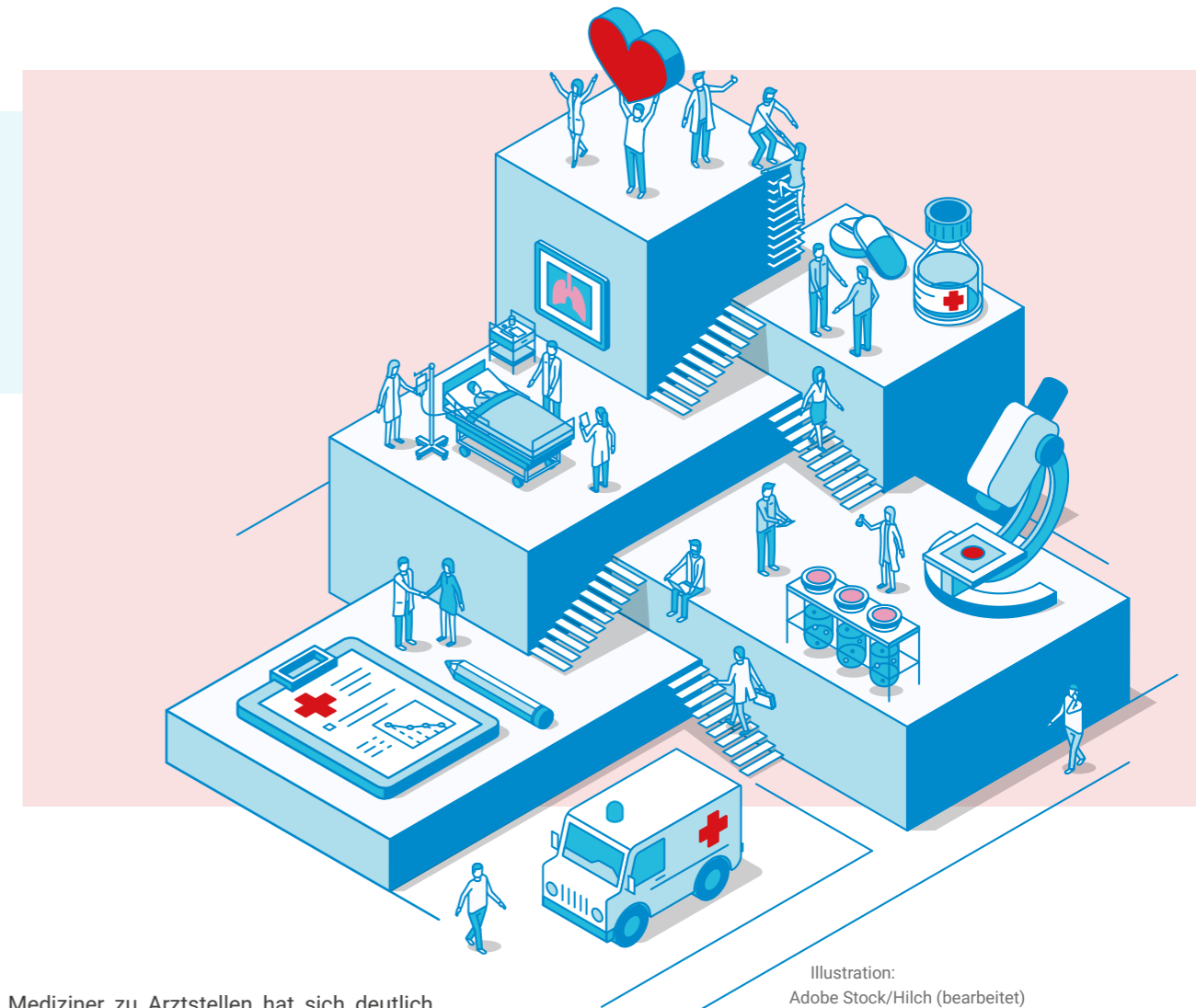


Illustration: Adobe Stock/Hilich (bearbeitet)

Das Verhältnis Mediziner zu Arztstellen hat sich deutlich zum Vorteil der jungen Kolleginnen und Kollegen verschoben. Seit den 2010er Jahren gibt es mehr Studienabgänger, dies führt aber aus verschiedenen Gründen nicht zu mehr „Arztstunden“. Sowohl die Arbeitszeitgesetzgebung mit Einschränkung der Dienstzeiten als auch geänderte persönliche Prioritäten (Stichwort Work-Life-Balance) ergeben als Resultat durchschnittlich weniger Arbeitsstunden pro Arzt. Nimmt man dann noch den höheren Frauenanteil bei den Hochschulabgängern hinzu, führen fortbestehende traditionelle Familienmodelle und /oder fehlende Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder zu einer weiteren Verknappung des ärztlichen Nachwuchses.

Die jungen Medizinerinnen und Mediziner wissen durchaus, was sie wollen. Sie sind leistungsbereit und engagiert. Sie fordern aber auch klare Strukturen und Konzepte und artikulieren dies selbstbewusst, als das in der Vergangenheit der Fall war. Das kann schon mal bei dem ein oder anderen älteren Kollegen auf Verwunderung oder Unverständnis stoßen, aber die Forderungen der jungen Kollegen sind häufig berechtigt. Deshalb sollten Weiterbilder und Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung gemeinsam für eine gute Patientenversorgung und eine gute Weiterbildung kämpfen.



Autorin

Dr. Charis Eibl
Weiterbildungsausschuss-Vorsitzende
Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

Foto: privat

Was steht in der Weiterbildungsordnung?

Seit 2. Januar 2022 gilt in Rheinland-Pfalz eine neue Weiterbildungsordnung. Mit wenigen Änderungen wurde die Musterweiterbildungsordnung der Bundesärztekammer, die der Deutsche Ärztetag 2018 beschlossen hatte, übernommen.

Die Grundstruktur der Weiterbildungsordnung ist gleichgeblieben. Im **Abschnitt A**, dem sogenannten Paragraphenteil, sind die allgemeinen Bestimmungen zur Weiterbildung festgeschrieben. So ist Weiterbildung nur an dafür zugelassenen Weiterbildungsstätten bei dafür von der Landesärztekammer befugten Weiterbildern anerkennungsfähig. Listen der für die einzelnen Facharzt- oder Schwerpunktkompetenzen Befugten finden sich auf den Internetseiten der Bezirksärztekammern. Es ist dringend zu empfehlen, sich vor Stellenantritt zu vergewissern, dass eine Befugnis zur Weiterbildung vorliegt.

Der Bezirksärztekammer ist der Beginn der Weiterbildung anzuzeigen. Grundsätzlich erfolgt Weiterbildung in Vollzeit-tätigkeit, in Rheinland-Pfalz werden auch Zeiten in (mindestens 50-prozentiger) Teilzeittätigkeit anerkannt, dies ist der Bezirksärztekammer im Vorfeld mitzuteilen. Bei geplantem Wechsel in ein anderes Bundesland sollte vorher abgeklärt werden, ob schon geleistete Zeiten auch dort anerkannt werden.

In **Abschnitt B** folgen die einzelnen Gebiete mit ihren Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen. Hier ist zu beachten, dass die Weiterbildungsordnung in einigen Gebieten geändert wurde. Im Gebiet **Chirurgie** entfällt die Basisweiterbildung. Neben der Weiterbildung in der gewählten Facharztkompetenz sind noch sechs Monate Intensivmedizin und sechs Monate Notfallaufnahme abzuleisten. Im Gebiet **Innere Medizin** entfällt der Block 36 Monate in der stationären internistischen Patientenversorgung. An dessen Stelle tritt – zusätzlich zu den sechs Monaten Intensivmedizin und sechs Monaten Notfallaufnahme – die Verpflichtung, 24 Monate „in mindestens zwei anderen Facharztkompetenzen des Gebiets“ abzuleisten. Von der gesamten Weiterbildungszeit (72 Monate) müssen 36 Monate in der stationären Patientenversorgung erfolgen. In Rheinland-Pfalz besteht in diesem Punkt eine größere Flexibilität als in vielen anderen Kammern, denn es ist nicht vorgeschrieben, welcher Weiterbildungsbereich stationär erfolgen muss. Außerdem ist es eine Besonderheit, dass auch bis zu sechs Monate Weiterbildung in einem anderen Gebiet anerkannt werden.

Andere, in Rheinland-Pfalz gut etablierte Sonderregelungen wurden beibehalten wie zum Beispiel der Quereinstieg in die Allgemeinmedizin. Dieser steht allen Kolleginnen und

Kollegen offen, die über eine Facharztbezeichnung in Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung verfügen. Sie können nach einer Weiterbildungszeit von 24 Monaten in der Allgemeinmedizin in der ambulanten hausärztlichen Versorgung und nach Teilnahme am 80-Stunden-Kurs „psychosomatische Grundversorgung“ die Facharztkompetenz „Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin“ erwerben.

In vielen Facharztweiterbildungen gab es kleinere Änderungen. Um Überraschungen zu vermeiden, lohnt der Blick in die Weiterbildungsordnung und die dazugehörigen Richtlinien: <http://www.laek-rlp.de/aerzteservice/weiterbildung/> Bei Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Weiterbildungsabteilungen gerne mit Rat zur Seite.

Autorin

Dr. Charis Eibl

Weiterbildungsausschuss-Vorsitzende
Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

NEUE BEZEICHNUNGEN (Übergangsfrist bis 1.1.2025)

Mit der neuen Weiterbildungsordnung wurden auch neue Bezeichnungen eingeführt, namentlich die **Facharztkompetenz Innere Medizin und Infektiologie** sowie die Zusatzweiterbildungen:

- ZW Ernährungsmedizin
- ZW Immunologie
- ZW Krankenhaushygiene
- ZW Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen
- ZW Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner
- ZW Sexualmedizin
- ZW Spezielle Kardiologie für EMAH
- ZW Spezielle Kinder- und Jugendurologie
- ZW Transplantationsmedizin

Dies bedeutet, dass Kollegen, die innerhalb der letzten acht Jahre vor Einführung der neuen Bezeichnungen in diesen Bereichen tätig waren, die Prüfungszulassung beantragen können, in einzelnen Fällen sind auch zusätzliche Kursteilnahmen erforderlich (zum Beispiel Sexualmedizin). Weiterbildungszeiten unter Befugnis sind in diesen Fällen nicht erforderlich. Ansprechpartner bei Fragen oder vor der Beantragung ist die zuständige Bezirksärztekammer. Die Übergangsfrist endet am 1. Januar 2025.

Weiterbilder werden: Der Weg zur Weiterbildungsbefugnis

Um Weiterbilder zu werden muss die Antragstellerin/ der Antragsteller:

- die Bezeichnung, die er/sie weiterbilden will, führen
- mindestens zwei Jahre nach Erwerb der Bezeichnung in dem Bereich tätig gewesen sein
- fachlich weisungsunabhängig sein

Fachlich unabhängig ist, wer selbstständig niedergelassen oder leitend in einer Krankenhausabteilung tätig ist. Bei anderen Arbeitsverhältnissen wie als Angestellter im MVZ oder Oberarzt im Krankenhaus muss eine Bescheinigung der Weisungsungebundenheit vorgelegt werden.

Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, kann eine Befugnis beantragt werden. Hierzu stellen die Bezirksärztekammern die erforderlichen Antragsformulare zusammen und bieten Beratung an. Mit dem Antrag sind Leistungszahlen zum Beispiel OPS- und ICD-Statistiken miteinzureichen. Für Krankenhausabteilungen werden diese Angaben durchs Controlling zur Verfügung gestellt. Niedergelassene Antragsteller reichen Leistungszahlen der KV-Abrechnung von zwei Quartalen ein.

Weiterbildungsplan ist Kernstück des Weiterbildungsantrags

Vor der Antragstellung muss ein Weiterbildungsplan (Curriculum) formuliert werden. Adressaten dieses Curriculums sind zum einen die Ärztinnen und Ärzte, die sich in Weiterbildung begeben wollen, zum anderen die Landesärztekammer, die das Curriculum zur Befugniserteilung heranzieht. In dem Curriculum ist darzustellen, um welche Weiterbildungsstätte es sich handelt, wie die Weiterbildung organisiert ist, welche kognitiven und welche Handlungskompetenzen den Kollegen in Weiterbildung an dieser Weiterbildungsstätte vermittelt werden können und wie das geschehen soll. Der Weiterbildungsplan ist den Ärzten zu Beginn ihrer Weiterbildung auszuhändigen.

Die Verantwortung für die Ärztliche Weiterbildung liegt in den Händen der Weiterbilder. Sie müssen realistisch einschätzen, welcher Kompetenzerwerb aufgrund des Diagnose- und Therapiespektrums an der Weiterbildungsstätte möglich ist, für die die Befugnis beantragt wird. Der Weiterbildungsplan ist daher das Kernstück des Weiterbildungsantrags. Hier sollten auch mögliche Kooperationen beschrieben werden. Denn die Spezialisierung und Ambulantisierung in der Medizin führt dazu, dass selbst an großen Weiterbildungsstätten häufig nicht mehr alle geforderten Kompetenzen erworben werden können. Werden also einzelne Kompetenzen an der Weiterbildungsstätte nicht vermittelt, so empfiehlt sich zum Kompetenzerwerb eine Gestellung in eine andere Abteilung oder eine Praxis. In solchen Fällen muss der Kammer eine Kooperationsvereinbarung vorgelegt werden.

Kompetenzen müssen im eLogbuch dokumentiert werden

Wenn eine Befugnis durch die Landesärztekammer erteilt wurde, kann die Weiterbildung der Kollegen beginnen. Hierbei sind einige Vorgaben der Weiterbildungsordnung (WBO) zu beachten. So sind zum Beispiel Mitarbeitergespräche mindestens einmal jährlich zu führen und zu dokumentieren. Zudem müssen die Ärzte in Weiterbildung ihren Kompetenzerwerb im eLogbuch dokumentieren, die Weiterbilder bestätigen den Kompetenzerwerb im eLogbuch. Einen Zugang hierzu haben Weiterbilder und Ärzte in Weiterbildung über ihren Mitgliederzugang im Internetportal der Bezirksärztekammern.

Mitarbeitergespräche und die Bestätigungen im eLogbuch persönlich durch die Weiterbilder sind in größeren Krankenhausabteilungen schwer abbildbar. Daher empfiehlt die Landesärztekammer, weitere Kollegen (zum Beispiel Oberärztinnen und -ärzte) in die Befugnis mit einzubinden.

Änderung der Weiterbildungsstätte melden

Weiterbildungsbefugten sollten es nicht versäumen, strukturelle Änderungen der Weiterbildungsstätte wie zum Beispiel Ausgliederung eines MVZs oder einer Abteilung der Ärztekammer zu melden, da in solchen Fällen die Voraussetzungen der Befugnis entfallen. Sollte sich der Weiterbildungsbefugte selbst in Weiterbildung begeben wollen, zum Beispiel zum Erwerb einer Zusatz-Weiterbildung, so ist auch dies der Kammer zu melden, da dann in aller Regel die eigene Befugnis ruhen muss.

WEITERE INFORMATIONEN

- Anregungen zur Umsetzung der Weiterbildung sind in den fachlich empfohlenen Weiterbildungsplänen auf der Seite der Bundesärztekammer (BÄK) zu finden: <https://www.bundesaerztekammer.de/themen/aerzte/ausfort-und-weiterbildung/aerztliche-weiterbildung/fewp>
- Antworten auf Fragen zum eLogbuch: <https://www.bundesaerztekammer.de/themen/aerzte/ausfort-und-weiterbildung/aerztliche-weiterbildung/elogbuch/faq>

Autorin

Dr. Charis Eibl

Weiterbildungsausschuss-Vorsitzende
Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

Übersicht zu Prüfungen bei den Bezirksärztekammern



Für die Anerkennung der Qualifikationen gemäß Weiterbildungsordnung (Facharzt, Schwerpunkt, Zusatz-Weiterbildung und Fachkunde) sind in Rheinland-Pfalz die Bezirksärztekammern zuständig. Die jeweilige Bezirksärztekammer überwacht die Kriterien der Weiterbildung beispielsweise mit Hilfe der Logbücher, gibt Hilfestellung bei der korrekten Antragstellung, führt die Prüfungen durch und erteilt mit der Urkunde die Berechtigung, die entsprechende Bezeichnung führen zu dürfen.

Bezirksärztekammer Koblenz

2023: 409 Prüfungen, davon 391 bestanden
 2022: 272 Prüfungen, davon 260 bestanden
 2019: 346 Prüfungen, davon 327 bestanden
 2015: 345 Prüfungen, davon 326 bestanden
 2010: 233 Prüfungen, davon 226 bestanden

Was braucht es für den Antrag auf Zulassung zum Fachgespräch?

Für die Zulassung müssen das Antragsformular, Weiterbildungszeugnisse und gegebenenfalls Kursnachweise sowie das eLogbuch vorliegen. Sämtliche Unterlagen sind einmal als beglaubigte Kopien oder Originale und drei Kopien für die Prüfer einzureichen. Die Originale erhalten die Antragsteller nach bestandener Prüfung zurück.

Wie lange ist die Wartezeit auf eine Prüfung?

Die Prüfung der Unterlagen erfolgt möglichst zeitnah. Bei Anerkennung von ärztlichen Tätigkeiten aus dem Ausland erfolgt zunächst eine Beratung des Antrags durch unseren Weiterbildungsausschuss. Unser Ausschuss tagt in der Regel alle sechs bis acht Wochen. Insgesamt beträgt die Wartezeit auf eine Prüfung etwa sechs bis acht Wochen. Bei der Organisation versucht die Bezirksärztekammer soweit möglich auch Terminwünsche der Prüflinge zu berücksichtigen. Im begründeten Einzelfall (KV-Zulassung) ist auch eine kürzere Wartezeit möglich.

Wie viele Prüfer gibt es aktuell?

Aktuell gibt es etwa 400 Prüfer. Mit den neu eingeführten Weiterbildungsbezeichnungen werden im Laufe der Zeit neue Prüfer zu generieren sein. Die Prüfung in kleinen Fächern wird gegebenenfalls durch Amtshilfe bei anderen Kammern auch außerhalb von Rheinland-Pfalz gewährleistet.

Wer kann Prüfer werden?

Voraussetzung für die Prüfertätigkeit ist die fachliche und persönliche Eignung. Über die Geschäftsführung werden Prüfer durch den Vorstand bestellt. Da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt, gewährt die Bezirksärztekammer eine Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenerstattung.

KONTAKT

Stellv. Geschäftsführer Thomas Gesell,
 Tel.: 0261 39001-27, t.gesell@aek-koblenz.de
 Sachbearbeiterin Tanja Lunnebach,
 Tel.: 0261 39001-55, t.lunnebach@aek-koblenz.de
 Sachbearbeiter Torsten Henrich,
 Tel.: 0261 39001-28, t.henrich@aek-koblenz.de
 Sachbearbeiterin Gabriele Pauly,
 Tel.: 0261 39001-31, g.pauly@aek-koblenz.de



Bezirksärztekammer Trier

2023: 130 Prüfungen, davon 125 bestanden
 2022: 126 Prüfungen, davon 123 bestanden
 2019: 111 Prüfungen, davon 105 bestanden
 2015: 94 Prüfungen, davon 90 bestanden
 2010: 93 Prüfungen, davon 89 bestanden

Was braucht es für den Antrag auf Zulassung zum Fachgespräch?

Mit dem Antragsformular, welches auf der Homepage unter dem Link www.aerztekammer-trier.de/Weiterbildung zu finden ist, sind folgende Unterlagen im Original mit jeweils vier Fotokopien einzureichen: Weiterbildungszeugnisse seit der ärztlichen Prüfung (nur für die beantragte Bezeichnung relevante), Kursbescheinigungen (sofern für die Bezeichnung relevant) und das eLogbuch.

Wie lange ist die Wartezeit auf eine Prüfung?

Bei vollständiger Antragstellung liegt die Wartezeit bis zur Prüfung im Durchschnitt bei zwei Monaten. Bei Hereingabe der Unterlagen wird mit den Antragstellern ein Zeitfenster für die Durchführung der Prüfung besprochen und es können Terminwünsche berücksichtigt werden.

Wie viele Prüfer gibt es aktuell?

Derzeit hat die Bezirksärztekammer Trier etwa 400 Prüfer für alle Bezeichnungen im Einsatz. Für manche Bezeichnungen gibt es nur wenige Prüfer, bedingt dadurch, dass die Bezeichnungen nur selten geführt werden. Es findet in diesen Fällen bezirks-/landesübergreifend ein Austausch statt.

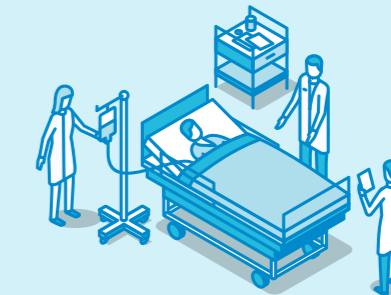
Wer kann Prüfer werden?

Prüfer werden von der Vertreterversammlung gewählt. Voraussetzung ist, dass man die entsprechende Bezeichnung besitzt und in diesem Bereich tätig ist. Bei Interesse an einer Prüfertätigkeit stehen die Sachbearbeiterinnen der Weiterbildung als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung. Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit wird nach der gültigen Entschädigungsordnung gezahlt.

KONTAKT

Birgit Heinz, Tel.: 0651-99475912,
weiterbildung@aerztekammer-trier.de
 Bianca Altmeier, Tel.: 0651-99475915,
weiterbildung@aerztekammer-trier.de

Illustrationen:
 Adobe Stock/Hilch
 (bearbeitet)



Bezirksärztekammer Pfalz

2023: 325 Prüfungen, davon 318 bestanden
 2022: 280 Prüfungen, davon 265 bestanden
 2019: 289 Prüfungen, davon 284 bestanden
 2015: 301 Prüfungen, davon 291 bestanden

Was braucht es für den Antrag auf Zulassung zum Fachgespräch?

Alle Antragsunterlagen müssen in zweifacher Ausfertigung bei der Bezirksärztekammer eingereicht werden. Davon muss eine Ausführung des Antrags mit Originalen oder mit beglaubigten Kopien der Zeugnisse, Logbücher und/oder Kursbescheinigungen eingereicht werden. Die zweite Ausführung des Antrages ist in einfacher Kopie beizulegen. Eine Checkliste dazu ist auf der Homepage unter www.aek-pfalz.de/aerzte/weiterbildung/anererkennung-der-weiterbildung/ zu finden.

Wie lange ist die Wartezeit auf eine Prüfung?

Die Wartezeit auf eine Prüfung liegt bei circa zwei bis drei Monaten nach komplettem Antragseingang.

Wie viele Prüfer gibt es aktuell?

Die Bezirksärztekammer Pfalz hat aktuell einen Prüferpool von etwa 400 Ärztinnen und Ärzten.

Wer kann Prüfer werden?

Grundsätzlich kann jedes Kammermitglied Prüfer werden. Voraussetzung ist, dass man die entsprechende Bezeichnung besitzt. Für die ehrenamtliche Aufgabe der Tätigkeit in einem Prüfungsausschuss sucht die Bezirksärztekammer Pfalz permanent neue Ausschussmitglieder. Besonders betrifft dies unter anderem folgende Bereiche: ZW Betriebsmedizin, FA Gefäßchirurgie, Schwerpunkt Geriatrie, FA Herzchirurgie, ZW Kinder- und Jugend-Endokrinologie und –Diabetologie, FA Pharmakologie und Toxikologie, ZW Phlebologie, FA Phoniatrie und Pädaudiologie, ZW Proktologie, ZW



Psychoanalyse, FA Rehabilitationswesen, ZW Spezielle Orthopädische Chirurgie, ZW Strahlentherapie, FA Thoraxchirurgie und alle Psychiatrie-Fächer. Das Anmeldeformular ist unter folgendem Link zu finden: <https://www.aek-pfalz.de/aktuell/aktuell/mitarbeitenden-pruefungsausschuessen.html>

KONTAKT

Referatsleiterin Nadine Hammer, Tel: 06321-928411, weiterbildung@aek-pfalz.de
 Sachbearbeiterin Anke Spatz, Tel: 06321-928413, weiterbildung@aek-pfalz.de
 Sachbearbeiterin Heike Sickelmann, Tel: 06321-928433, weiterbildung@aek-pfalz.de
 Sachbearbeiterin Jacqueline Aigner, Tel: 06321-928435, weiterbildung@aek-pfalz.de



Bezirksärztekammer Rheinhessen

2023: 242 Prüfungen, davon 232 bestanden
 2022: 201 Prüfungen, davon 195 bestanden
 2019: 210 Prüfungen, davon 205 bestanden
 2015: 225 Prüfungen, davon 221 bestanden
 2010: 157 Prüfungen, davon 153 bestanden

Was braucht es für den Antrag auf Zulassung zum Fachgespräch?

Der Antrag muss in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. Dazu gehören das Antragsformular (je ein Original und zwei Kopien), alle Weiterbildungszeugnisse (eins beglaubigt, zwei Kopien), Logbücher (eins beglaubigt, zwei Kopien), Kursbescheinigungen (eine beglaubigt, zwei Kopien) und alle Arbeitsverträge (drei Kopien). Eine entsprechende Checkliste wird bei der Terminvereinbarung per E-Mail versandt. Zu beachten ist außerdem, dass bei Anträgen, die Zeiten aus dem Ausland beinhalten, weitere Unterlagen benötigt werden.

Wie lange ist die Wartezeit auf eine Prüfung?

Ein Antrag kann in der Regel erst gestellt werden, wenn die vorgeschriebene Weiterbildungszeit und die -inhalte absolviert und nachgewiesen werden können. Die Prüfungskandidaten haben die Möglichkeit im Vorfeld einen unverbindlichen Prüfungstermin zu vereinbaren. Hierbei ist zu beachten, dass dieser Prüfungstermin frühestens acht Wochen nach Beendigung der kompletten Weiterbildungszeit möglich sein kann. Die Verschiebung eines Prüfungstermins kann sich zum Beispiel ergeben, wenn ein Antrag nicht vollständig bei der Kammer eingereicht wurde. Bei Übernahme eines Praxissitzes oder Wechsel der Ärztekammer besteht nach frühzeitiger Rücksprache die Möglichkeit eines Sondertermins.

Wie viele Prüfer gibt es aktuell?

Es werden immer wieder neue Prüfer benötigt. Prüfungen in kleinen Fächern können über Amtshilfe entweder durch Prüfer aus anderen Kammern, gegebenenfalls auch außerhalb von Rheinland-Pfalz oder eine Durchführung der Prüfung durch eine andere Kammer realisiert werden.

Wer kann Prüfer werden?

Um Prüfer zu werden, muss eine fachliche und persönliche Eignung vorliegen. Die Entscheidung, wer als Prüfer in einem Prüfungsausschuss aufgenommen wird, treffen die Mitglieder des Vorstandes und die Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer. Grundlage für die Aufwandsentschädigung ist die Reisekostenordnung der Bezirksärztekammer Rheinhessen. Je nach Anzahl der Prüfungen gibt es eine entsprechende Aufwandsentschädigung.

KONTAKT

Referatsleiterin Kerstin Hache, Tel.: 06131-386931, weiterbildung@aerztekammer-mainz.de
 Anita Geiger, Tel.: 06131-386972, weiterbildung@aerztekammer-mainz.de
 Martin Sembries, Tel.: 06131-386951, weiterbildung@aerztekammer-mainz.de

Michaela Kabon



Illustrationen: Adobe Stock/Hilch (bearbeitet)

„Weiterbildung muss aktiv eingefordert werden“

Bürokratie, Digitalisierung und die Organisation der Arbeitszeitdokumentation beschäftigen die Weiterbildungsassistenten, weiß Dr. Nicolas Wachter. Er hat vor drei Jahren seine Facharztprüfung für Viszeralchirurgie abgeschlossen und ist aktuell in Weiterbildung zur speziellen Viszeralchirurgie. Als einer der Vertreter der Assistentensprecher der Universitätsmedizin Mainz hat er einen Überblick zur Weiterbildung in den Abteilungen. Was gut läuft und wo es aus seiner Sicht hakt, erzählt er im Interview.

Wie beurteilen Sie die Struktur und Organisation der Weiterbildung?

Eine Facharztweiterbildung dauert in der Regel etwa fünf Jahre, in den chirurgischen Fächern mindestens sechs und an einer Uniklinik eher sechseinhalb oder sieben Jahre. Ich selbst habe meine Facharztprüfung nach 7,5 Jahren abgelegt, was unter anderem auch der Corona-Pandemie geschuldet war. Eine Herausforderung ist es, dass es vertraglich nicht zugesichert ist, dass die Weiterbildung in der Pflichtzeit durchgeführt werden kann. Weder Tarifvertrag noch der Arbeitsvertrag haben einen Paragraphen auf dessen Basis man eine Weiterbildung einfordern kann. Aktuell zeichnet sich ein heterogenes Bild von Institutsleitungen, denen die Ausbildung wichtig ist und anderen, die es nur machen, weil es dazugehört. In meiner Wahrnehmung wird in Deutschland nur Weiterbildung durchgeführt, weil Assistenten billiger als Fachärzte sind. Krankenhäuser erhalten kein Geld für Weiterbildung.

Warum dauert die Weiterbildung an der Uniklinik länger?

Neben der eigenen Weiterbildung im Rahmen der Krankenversorgung hat die Uniklinik noch zwei weitere Säulen: die Forschung und die studentische Ausbildung. Das ist gar nicht im Weiterbildungskatalog abgebildet. Jede zeitliche Investition in die anderen beiden Säulen geht zwangsläufig zu Lasten der eigenen Weiterbildung. An anderen Krankenhäusern ist das weniger, denn Forschung findet fast ausschließlich an der Uniklinik statt. Die studentische Ausbildung findet – was die klinischen Semester angeht – in den einzelnen Lerneinheiten der jeweiligen Institute statt. Im praktischen Jahr rotiert man als Student in den Lehrkrankenhäusern auch außerhalb der Uniklinik und dort fungieren die Weiterbildungsassistenten (WBA) selbst auch als Weiterbilder für die Studenten im praktischen Jahr.

Mit Inkrafttreten der neuen Weiterbildungsordnung im Januar 2022 wurde die Nutzung des eLogbuchs verpflichtend eingeführt. Wie wird das eLogbuch genutzt?

Bei der Nutzung des eLogbuchs zeigt sich ein sehr gemischtes Bild. Es gibt etliche Institute, bei der die Weiterbilder noch gar keinen Zugang zum eLogbuch haben. Das waren im Januar 2024 schätzungsweise etwa 50 Prozent. Man muss die Verantwortlichkeit sicher auch bei den Weiterbildungsassistenten sehen, die das nicht einfordern.

Wie meinen Sie das?

WBA müssen ihre Weiterbildung aktiv einfordern. Die Weiterbildung funktioniert nicht automatisch. Nachdem man alles erfüllt hat, läuft man mit seinen Bescheinigungen zum Chefarzt, und der hat früher die berühmte geschweifte Klammer auf die ganze Seite gemacht und seine Unterschrift gesetzt. Das geht mit dem neuen eLogbuch nicht mehr, weil jede einzelne bescheinigte Fähigkeit freigeschaltet werden muss. Dafür müssen WBA selbst regelmäßig eingeben, was sie gemacht haben und was sie können. Das wird dann in verschiedenen Stufen von den Weiterbildern freigeschaltet. Das macht es zwar transparenter, es ist aber erst einmal mehr Aufwand für alle Beteiligten. Deshalb läuft es bisher erst schleppend an. Ich selbst war von der neuen Weiterbildungsordnung und der Einführung des eLogbuchs noch nicht tangiert.

Was ist Ihrer Meinung nach die größte Herausforderung in der Weiterbildung?

Vor drei Jahren hatte ich mal eine große Umfrage an allen Abteilungen der Universitätsmedizin gemacht, um zu schauen, wie die Weiterbildung funktioniert. Da gab es speziell zur Stundendokumentation viele kritische Rückmeldungen aus verschiedenen Instituten. Einige Leitungen haben mittlerweile gewechselt, sodass sich nicht mehr alles auf die aktuelle Situation übertragen lässt. Aber ein Punkt ist dabei die Abhängigkeit vom Weiterbilder, die bisher in Person der





Foto: Adobe Stock/Chinnapong

Chefärztin oder des Chefarztes auftreten. Deshalb neigen Assistenzärzte dazu, Überstunden freiwillig nicht zu protokollieren. Bei dem Zeiterfassungssystem der Uniklinik muss zudem ein Antrag auf Überstunden beim Vorgesetzten gestellt werden, den man erst abschicken kann, nachdem die Überstunden geleistet wurden. Der Vorgesetzte kann diesen Antrag ablehnen. Da ist natürlich die Frage, ob man mit seinem Weiterbildungler, der einen zu Eingriffen zuteilt, über die einhalb Stunden vom Vortrag streitet, die nicht im Nachgang angeordnet wurden. Dann heißt es nämlich: „Wenn Sie es nicht schaffen, Ihre Arbeit in Ihrer Arbeitszeit zu erledigen, dann können Sie nicht so viel Zeit mit Interventionen oder Operationen verbringen.“ Eine Dokumentation aller Überstunden würde auch einen Konflikt mit dem Arbeitszeitgesetz zu Tage fördern. Das will man auch nicht, um seinen Vorgesetzten, von dem man abhängig ist, nicht zu sehr zu exponieren. Das ist etwas, was in der Weiterbildung schief läuft. Wir glauben, dass sich mit dem neuen Vorstand in diesem Bereich etwas ändert.

Was hat die Weiterbildung in der Entwicklung noch weiter beschwert?

Im klinischen Alltag haben sich durch die zunehmenden Anforderungen an das Dokumentations- und Berichtswesen mehr arztferne Tätigkeiten entwickelt. Beispielsweise hat sich die geforderte Qualität an Arztbriefe in den vergangenen Jahren deutlich verschärft. Früher konnte man einen einfachen chirurgischen Arztbrief, wie bei einer Blinddarmentzündung, auf einer DIN-A4 Seite unterbekommen. Heute sind das mit allen geforderten Angaben mindestens drei Seiten, und das ist der einfachste Fall. Da kann man grob ablesen, welchen zusätzlichen Raum die Dokumentationspflicht eingenommen hat. Im Alltag ist es so schwieriger geworden,

die eigene Karriere im Blick zu behalten – am Ende schafft man es dann doch irgendwie. Das liegt aber auch wiederum daran, dass man mit solchen Dingen über die normale Arbeitszeit hinausgeht. In der Priorisierung geht das Patientenwohl immer vor – das ist auch richtig so. Vorgesetzte müssen wiederum eigene Vorgaben wie das Patientenrechtgesetz und ökonomische Bestrebungen vom Vorstand durchsetzen. Mit der Patientenversorgung muss ja Geld verdient werden, und nur das, was dokumentiert ist, kann auch abgerechnet werden.

Kann man bei der aktuellen Lage überhaupt eine gute Weiterbildung bekommen?

In der kurzfristigen Betrachtung ist Weiterbildung unwirtschaftlich. Es wäre einfacher, eine Klinik mit nur Fachärzten zu bestücken und keine eigene Weiterbildung zu organisieren. Langfristig ist es aber eine Milchmädchenrechnung, weil es irgendwann keine Fachärzte mehr gibt. Die allermeisten Kliniken haben eine anteilige Weiterbildungsermächtigung, zumal es auch vielen Chefärzten eine Ehre ist, ihr Wissen weiterzugeben. Aber ja, es ist schwieriger geworden. Einem Klinikinvestor kann man nicht so einfach erklären, warum man noch so viel Geld für die Weiterbildung investieren muss. Was man dafür kriegt, lässt sich schwer in Geld darstellen. Dieser ökonomische Druck sorgt dafür, dass gespart wird – eben auch an der Weiterbildung.

Diese Bedingungen sind sicherlich frustrierend. Führt es dazu, dass viele junge Ärzte die Patientenversorgung verlassen?

Ich glaube, es führt erst einmal dazu, dass sie das aktuelle Krankenhaus verlassen. Dann stellen sie in einem anderen Krankenhaus fest, dass es dort nur anders schlecht ist.

In vielen Fächern bietet der Status Facharzt die Möglichkeit, sich in der ambulanten Medizin wiederzufinden. Ein Augenarzt kann beispielsweise auch in seiner eigenen Praxis operieren – eine Lebertransplantation wird es in einer Praxis nie geben. Die Flucht in die Praxis werden viele Krankenhäuser in den nächsten Jahren noch mehr spüren. Früher hatte die Facharztweiterbildung eine gewisse Exklusivität für die Kliniken. Mit der neuen Weiterbildungsordnung wird die Weiterbildung auch mehr für die Praxen geöffnet. Viele Weiterbildungsassistenten können schon vor dem Facharzt in die Praxen gehen und das Personal, das man bisher ausbeuten konnte, bricht dann weg. Hier müssen Kliniken reagieren und die Weiterbildung wieder attraktiver machen, beispielsweise durch faire Arbeitsbedingungen und faire Vereinbarungen zur Weiterbildung.

Was müsste sich noch ändern?

Es gibt Länder wie die Niederlande beispielsweise, die Weiterbildung vergüten und die Institutsleitungen zu einem gewissen Nachweis zwingen. Das wäre ein System, um Weiterbildungler an die kürzere Leine zu nehmen. Möglich ist aktuell natürlich, die Weiterbildungsbefugnis zu entziehen. Das würde aber kein Weiterbildungsassistenten unterstützen, denn damit schadet man sich selbst. Wegen dieser Abhängigkeit kann da nicht viel Druck von den Weiterbildungsassistenten aufgebaut werden. Je kleiner und ferner von Ballungszentren die Krankenhäuser sind, desto unattraktiver ist der Standort. Diese müssen immer mehr investieren, um Leute heranzuziehen. Ganz oft werden dann Honorarärzte über eine Vermittlung eingekauft. Im Endeffekt ist das aber teurer als direkt für faire Arbeitsbedingungen zu sorgen. In Kliniken, die sich im praktischen Jahr um ihre Studenten bemühen, wollen WBA häufiger direkt nach dem Studium anfangen.

Wie sieht der Übergang vom Studium zur Weiterbildung aktuell aus?

Es gibt keine Vorgaben, wie das zu laufen hat, und die eigenverantwortliche Tätigkeit ist trotz des praktischen Jahrs relativ weit weg. Egal wie man es macht, bleibt es für die Weiterbildungsassistenten ein Sprung ins kalte Wasser. Eine gute Einarbeitung erleichtert einem das. Doch die steht und fällt mit dem Personal, das man zur Verfügung hat. In meinem Institut gibt es beispielsweise ein gutes Einarbeitungsskript. Der Übergang bleibt aber ein harter Bruch, was auch damit zu tun hat, dass man vorher nie die Verantwortung tragen musste. Im praktischen Jahr werden Patienten noch unter sehr enger Aufsicht betreut. Mit der Approbation ist man Arzt und muss es irgendwie selbst hinkriegen. Entscheidungen, die man dann trifft – und das ist auch eine emotionale Belastung, die viele Kolleginnen und Kollegen dann mit nach Hause nehmen – sorgen auch für unnötige Überstunden,

Foto: Michaela Kabon



Dr. Nicolas Wachter, MHBA ist stellvertretender Lehrbeauftragter der Klinik für Allgemein-, Viszeral- und Transplantationschirurgie an der Universitätsmedizin Mainz und engagiert sich als Facharzt in der Weiterbildung.

weil man diese immer wieder hinterfragt und doppelt kontrolliert. Klar gibt es immer noch Fachärzte, die man fragen kann. Aber dieser Schritt, Verantwortung für ein Menschenleben zu übernehmen, ist ein großer.

Würden Sie rückblickend etwas in der Weiterbildung anders machen?

Ja, man sollte über das jährliche Mitarbeitergespräch hinaus gemeinsam mit dem Weiterbildungler versuchen zu formulieren, welche Inhalte in welcher Zeiteinheit abgeschlossen werden sollen. Ich hätte rückblickend versucht, das einzufordern. Es ist natürlich schwierig, wenn man versucht, dass der Weiterbildungler eine Verpflichtung eingeht, die es vorher nicht gab. Weiterbildung muss aktiv einfordert werden. Aber es schwierig, die richtige Dosis zu finden, um nicht wie der freche, angehende Arzt aufzutreten. Ich würde mir eine transparente Auswertung wünschen, wie das eLogbuch genutzt wird und ob Inhalte in fairen Zeiträumen erreicht werden. So könnte man Druck aufbauen, damit sich etwas ändert.

Das Interview führte Michaela Kabon

Lebenslanges Lernen: Fortbildungspunkte für Ärztinnen und Ärzte



Foto: Adobe Stock/utah51

Ärztliche Fortbildung ist ein wesentlicher Bestandteil der ärztlichen Tätigkeit und dient der Qualitätssicherung von medizinischer Prävention, Diagnostik und Therapie. Die Fortbildungen sind für Ärztinnen und Ärzte verpflichtend und gesetzlich geregelt. Innerhalb von fünf Jahren müssen Ärztinnen und Ärzte 250 Fortbildungspunkte sammeln. Die Bewertungsskala und die Fortbildungskategorien sind in der Fortbildungssatzung zu finden. Die Fortbildungspunkte werden bei zertifizierten Fortbildungsmaßnahmen gesammelt. Ein Punkt auf dem Fortbildungskonto entspricht in der Regel einer 45-minütigen Fortbildungseinheit. Die zuständige Bezirksärztekammer führt das persönliche Fortbildungskonto.

Das Fortbildungskonto wird als EDV-Anwendung von allen Bezirken zur Verwaltung der Fortbildungspunkte geführt. Dort werden alle Punkte automatisch erfasst, sofern die Mitglieder sich bei Fortbildungsveranstaltungen mit der einheitlichen Fortbildungsnummer (EFN) registrieren. Die Fortbildungspunkte werden dann über einen zentralen Server der Bundesärztekammer (EIV) den jeweiligen Punktekonto der Mitglieder bei den Bezirksärztekammern zugeordnet. Sind 250 Punkte erreicht, so werden den Mitgliedern der Bezirksärztekammern Trier, Koblenz und Rheinhessen automatisch Fortbildungszertifikate ausgestellt. Bei der Bezirksärztekammer Pfalz muss dafür ein Antrag gestellt werden.

Was bei ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzten gilt

Bei ambulant tätigen Ärzten muss spätestens zum Ende eines jeden Nachweiszeitraums das Fortbildungszertifikat bei der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) vorgelegt werden, bei angestellten Fachärzten ohne kassenärztliche Zulassung besteht eine Nachweispflicht gegenüber dem Arbeitgeber. Der erste fünfjährige Nachweiszeitraum beginnt am ersten Tag der vertragsärztlichen Tätigkeit. Nach Ablauf eines Nachweiszeitraums fängt der näch-

ste an. Unter bestimmten Umständen kann der fünfjährige Nachweiszeitraum verlängert werden. Möglich ist dies im begründeten Ausnahmefall wie dem Ruhen der Zulassung oder einer mindestens dreimonatigen Unterbrechung der Tätigkeit. Der Nachweiszeitraum wird dann um die Fehlzeit verlängert. Die Verlängerung muss bei der KV beantragt werden.

Wird der Fortbildungsnachweis nicht erbracht, muss er innerhalb von zwei Jahren nachgeholt werden. Zudem drohen innerhalb dieser zwei Jahre Sanktionen: Zunächst gibt es eine Honorarkürzung um zehn Prozent für die ersten vier Quartale. Ab dem fünften Quartal wird das Honorar um 25 Prozent gekürzt. Spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums droht der Entzug der Zulassung beziehungsweise der Widerruf der Anstellungsgenehmigung. Die Honorarkürzung endet nach Ablauf desjenigen Quartals, in dem der fehlenden Fortbildungsnachweis vollständig erbracht worden ist. Der neue fünfjährige Nachweiszeitraum beginnt dabei unabhängig von der Nachholfrist – und zwar am ersten Tag nach dem geltenden Fristende. Wichtig: die nachgeholt Fortbildungen können nicht auf den neuen, also den folgenden Nachweiszeitraum angerechnet werden.

Im Jahr 2023 musste die KV zehn Honorarkürzungen einleiten. Außerdem wurden drei Anträge auf Entziehung der Zulassung und ein Antrag auf Widerruf der Genehmigung der Anstellung gegenüber dem Zulassungsausschuss gestellt.

Die Verfahren sind noch offen (Stand: Februar 2024). Die Auswertung aus 2022 zeigt, dass sich in Rheinland-Pfalz 96,05 Prozent der ärztlichen und psychotherapeutischen Mitglieder der KV RLP kontinuierlich fortgebildet haben. Die Zahlen werden jährlich im Qualitätsbericht der KV RLP veröffentlicht.

Was bei stationär tätigen Ärztinnen und Ärzten gilt

Stationär tätige Fachärztinnen und Fachärzte müssen den Fortbildungsnachweis erstmals fünf Jahre nach Beginn der fachärztlichen Tätigkeit im Krankenhaus nachweisen. Ärztinnen und Ärzte, die sich in Weiterbildung zum Erwerb einer Facharztbezeichnung im Krankenhaus befinden, unterliegen nicht der Nachweispflicht. Fachärzte, die sich in einer Zusatzweiterbildung befinden, gelten hingegen als fortbildungsverpflichtet, heißt es im Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses. Der Fortbildungsnachweis ist der ärztlichen Leitung des Krankenhauses, in dem die Ärztin oder der Arzt tätig ist, vorzulegen. Diese hat die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der in ihrem Krankenhaus tätigen fortbildungsverpflichteten Personen zu überwachen. Es ist jährlich zu überprüfen, ob ein Fortbildungszertifikat vorliegt, das nicht älter ist als fünf Jahre. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist jährlich bei der Veröffentlichung der strukturierten Qualitätsberichte zu dokumentieren.

Die fortbildungsverpflichteten Personen müssen sich überwiegend fachgebietsspezifisch fortbilden. Für Ärztinnen und Ärzte, die zwei oder mehrere Facharztkompetenzen erworben haben, gilt die Fortbildungsnachweispflicht für die Facharztbezeichnung, in der die Fachärztin oder der Facharzt tätig ist. Die Anzahl der nachzuweisenden Fortbildungspunkte erhöht sich nicht. Erwirbt eine Fachärztin oder ein Facharzt nach Abschluss der Facharztweiterbildung eine weitere Facharztkompetenz, so wird sie oder er als Weiterbildungsassistentin oder -assistent im Krankenhaus tätig und unterliegt somit nicht dem Fortbildungspflichtnachweis nach der Vereinbarung des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Kann eine Ärztin oder ein Arzt aufgrund von krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Monaten ihrer / seiner fachärztlichen Tätigkeit nicht nachgehen, verschiebt sich der Zeitpunkt des Nachweises entsprechend, jedoch maximal um zwei Jahre. Gleiches gilt für Unterbrechungen der fachärztlichen Tätigkeit aufgrund des Mutterschutzgesetzes, von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und von Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz.

Fachärztinnen und Fachärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen und gleichzeitig im Krankenhaus tätig sind, haben den Nachweis ihrer Fortbildung nicht nur gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung, sondern auch gegenüber der ärztlichen Leitung des Krankenhauses zu führen. Eine Verletzung der Verpflichtung kann hierbei nicht zu Maßnahmen gegen den einzelnen Arzt, sondern nur gegen

das Krankenhaus als Adressat der Regelung führen. Allerdings hat der G-BA hier keine Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen, sodass bei einer Verletzung der Verpflichtungen letztlich nur arbeitsrechtliche Sanktionen durch das Krankenhaus als Arbeitgeber verbleiben.



Foto: Adobe Stock/georgerudy

Punkte sammeln mit zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen

Durch zertifizierte Fortbildungsveranstaltungen können Ärztinnen und Ärzte Punkte sammeln. In Rheinland-Pfalz werden regionale Fortbildungsveranstaltungen von der zuständigen Bezirksärztekammer und überregionale Fortbildungsveranstaltungen durch die Akademie für Ärztliche Fortbildung zertifiziert. Die Akademie für ärztliche Fortbildung hat in den vergangenen Jahren im Durchschnitt 1.300 externe Veranstaltungen pro Jahr zertifiziert. Grundlage für das Zertifizierungsverfahren sind die aktuell gültige Fortbildungssatzung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, die ergänzenden Empfehlungen zur Fortbildungssatzung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz sowie die Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung. Hierbei sind grundsätzliche Richtlinien zu beachten (siehe Infobox).



Zertifizierungs-Richtlinien von Fortbildungsveranstaltungen

Die zu zertifizierenden Veranstaltungen muss

- arztöffentlich sein;
- den Zielen der Berufsordnung und der aktuell gültigen Fortbildungssatzung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz sowie den ergänzenden Empfehlungen zur Fortbildungssatzung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz entsprechen;
- die Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung berücksichtigen;
- bezüglich ihrer Inhalte produktneutral und frei von wirtschaftlichen Interessen sein.

Fortbildungsveranstaltungen

Vorträge und Diskussionen werden mit einem Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit honoriert. Für mehrtägige Kongresse im In- und Ausland werden drei Punkte für einen halben Tag beziehungsweise sechs Punkte pro Tag vergeben. Auch für Fortbildungen mit konzeptioneller Beteiligung der Teilnehmer (zum Beispiel Workshops, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Peer Review und weitere) erhält der Teilnehmer einen Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit und einen Zusatzpunkt pro Maßnahme bis zu vier Stunden / höchstens zwei Zusatzpunkten pro Tag.

Fortbildungsbeiträge

Für Fortbildungsbeiträge in Druckmedien oder in einer elektronischen Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle ist ein Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit vorgesehen. Bei wissenschaftlichen Veröffentlichung und Vorträgen werden ebenfalls Punkte vergeben. Für die Autorentätigkeit gibt es fünf Punkte pro wissenschaftlicher Veröffentlichung. Für Referententätigkeit, Qualitätszirkelmoderation und wissenschaftliche Leitung wird ein Punkt pro Beitrag verbucht, die maximale Punktzahl beträgt 50 Punkte in fünf Jahren.

Hospitationen und Fortbildungskurse

Für Hospitationen wird ein Punkt pro Stunde vergeben, maximal acht Punkte pro Tag. Für Weiterbildungskurse und Zusatzstudiengänge gibt es einen Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit. Auch für tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahmen mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler beziehungsweise schriftlicher Form wird ein Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit berechnet. Einen Zusatzpunkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit gibt es bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer.

Michaela Kabon

Entstehung der Fortbildungspflicht

Schon im 19. Jahrhundert schlossen sich in Deutschland Ärzte zur Fortbildung zusammen, heißt es im Deutsches Ärzteblatt (Heft 33, 15. August 1997). Im Jahr 1903 wurde in Berlin die Kaiser-Friedrich-Stiftung für ärztliche Fortbildung gegründet, die bis heute besteht. Die Einführung einer Fortbildungspflicht wurde lange in der ärztlichen Selbstverwaltung kontrovers diskutiert. In Westdeutschland wurde nach dem Zweiten Weltkrieg den durch Ländergesetze geschaffenen Ärztekammern mit der ärztlichen Selbstverwaltung die Fortbildung als ureigene Aufgabe zugewiesen. Durch Beschluss des Deutschen Ärztetages 1952 wurde die ärztliche Fortbildung als selbstverständliche Berufspflicht eines jeden Arztes festgelegt und die Ärztekammern zur organisatorischen Durchführung verpflichtet. Die Bundesärztekammer (BÄK) übernahm ab 1953 die Verantwortung für Kongressfortbildungen.

In den Ärztekammern wurden in den vergangenen Jahrzehnten Akademien für ärztliche Fortbildung ins Leben gerufen, die erste 1971 an der hessischen Landesärztekammer, die Gründung der rheinland-pfälzischen Akademie erfolgte kurz darauf als Stiftung des bürgerlichen Rechts im Jahr 1972. Auf dem Deutschen Ärztetag 1976 beschloss die deutsche Ärzteschaft die Fortbildungsverpflichtung dezidiert in die Berufsordnung aufzunehmen. Während der Deutsche Ärztetag 1990 die Einführung einer quantifizierbaren Fortbildungs-Nachweispflicht ablehnte, wurde in einem Grundsatzpapier zur Qualitätssicherung der Fortbildung 1994 die Überprüfbarkeit des Fortbildungserfolges durch die Organe der ärztlichen Selbstverwaltung gefordert.

Die Qualität und Inanspruchnahme der ärztlichen Fortbildung wurden in der Folgezeit immer wieder kontrovers diskutiert. In Rheinland-Pfalz wurde von der Vertreterversammlung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz zum 1.07.2000 eine freiwillige Zertifizierung der Fortbildung verabschiedet. Nachdem die in ärztlicher Selbstverwaltung geforderte Fortbildung im Sinne einer Selbstkontrolle nicht vollumfänglich durch alle Ärztinnen und Ärzte umgesetzt wurde, hat der Gesetzgeber im November 2003 zur Qualitätssicherung von medizinischer Prävention, Diagnostik und Therapie im SGB V die Fortbildungspflicht für Vertragsärztinnen und -ärzte eingeführt. Vorbild waren unter anderem auch die Regelungen im europäischen Ausland wie in der Schweiz und in den Niederlanden, wo es bereits seit den Neunzigerjahren entsprechende Verpflichtungen gab.

Eine Befristung der Berechtigung zur Führung einer Weiterbildungsbezeichnung für Fachärztinnen und Fachärzte sowie die Pflicht, zum Beispiel alle fünf Jahre eine erneute Facharztprüfung ablegen zu müssen, wie dies sowohl national als auch international kontrovers diskutiert wird, konnte bis heute durch die Einführung einer qualitätsgesicherten Fortbildung vermieden werden.

Akademie für Ärztliche Fortbildung in Rheinland-Pfalz – das Kursangebot

Die Akademie für Ärztliche Fortbildung in Rheinland-Pfalz (aäf) ist eine öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts. Stifter sind die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz sowie die Bezirksärztekammern Koblenz, Pfalz, Rheinhessen und Trier. Ihre Aufgabe ist es, die berufliche Fortbildung und Kompetenz der in Rheinland-Pfalz tätigen Ärztinnen und Ärzte sowie der in medizinischen Assistenzberufen Tätigen zu fördern. Dies erfolgte durch die Errichtung und Unterhaltung einer Akademie für Ärztliche Fortbildung, um wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen zu vermitteln und damit einen wesentlichen Teil zur Qualitätssicherung im Gesundheitsbereich beizutragen. Neben der Fortbildung bietet die aäf auch Kurse im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung an. Die Gründung der aäf erfolgte im Oktober 1972.

Seitdem hat sich das Kursangebot unter Berücksichtigung der Anforderungen an Ärztinnen und Ärzte sowie medizinische Assistenzberufe kontinuierlich weiterentwickelt. Rückblickend wurden im Jahr 2023 von der aäf 71, zum Teil mehrtägige Kurse zu unterschiedlichen Themenbereichen (Tabelle 1), angeboten, woran insgesamt circa 2.200 Personen teilgenommen haben.

Wesentliche Themenbereiche unter anderem der angebotenen Kurse der aäf im Jahr 2023.

Antibiotic Stewardship
Arbeits- und Betriebsmedizin
Begutachtung
Bereitschaftsdienst
Hautkrebsscreening
Hygiene
Impfmanagement
Notfallmedizin
Transplantationsbeauftragter
Palliativmedizin
Psychopharmako- und Psychotherapie
Sterilgut-Aufbereitung
Strahlenschutz
Stress und Arztberuf
Kinesiologie
Todesermittlung
Transfusionsmedizin
Verkehrsmedizin
Wiedereinstieg für MFA
Wundversorgung
LNA-Kurs

Quelle: aäf

Bis zum zweiten Quartal des Jahres 2020 wurden die Kurse der aäf nahezu ausschließlich in Präsenz durchgeführt. Die Teilnehmerzahl war dabei in der Regel durch die Kapazität des Hörsaales am Deutschhausplatz 3 in Mainz, dem Standort der aäf, begrenzt. Die Corona-Pandemie hat weltweit generell in der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu Veränderungen hin zu vermehrten online-Angeboten geführt. Hiervon war selbstverständlich auch die aäf betroffen. Seitdem bietet die aäf Kurse sowohl in Präsenz als auch Online an.

Generell zeigt sich, dass von der Ärzteschaft eine Vielzahl von Fort- und Weiterbildungsangeboten gewünscht werden, letztendlich aber primär nur verpflichtende Kurse besucht werden. Grundlage für diese Kurse bzw. Kursinhalte sind die entsprechenden Vorgaben (zum Beispiel (Muster)Kursbücher und Curricula der Bundesärztekammer, Strahlenschutzverordnung, Röntgenverordnung, Fahrerlaubnisverordnung).

Unter Bezug auf die Anzahl der Kursteilnehmer/Kursteilnehmerinnen erfreuen sich derzeit insbesondere die folgenden Kurse zum Strahlenschutz, zur Transfusionsmedizin, zur Arbeits- und Betriebsmedizin und zur Begutachtung besonderer Beliebtheit.

- **Strahlenschutz:** Nach der Strahlenschutzverordnung ist unter anderem zur Anwendung von Röntgendiagnostik sowie Nuklearmedizin und Strahlentherapie eine spezielle Qualifikation erforderlich. Die aäf bietet hierzu eine Vielzahl von Strahlenschutzkursen an (zum Beispiel Informationskurse, Grundkurse, Spezialkurse, Aktualisierungskurse). Seit Gründung der aäf ist hier aufgrund einer zunehmenden Anzahl von kommerziellen Anbietern die Teilnehmerquoten bei der aäf gesunken. In Kooperation und mit Unterstützung der Universitätsmedizin Mainz konnte im Jahr 2023 erstmals ein Kennniskurs für Studierende im PJ angeboten und durchgeführt werden.
- **Transfusionsverantwortliche und Transfusionsbeauftragte:** In dem 16-stündigen Kurs, den die aäf seit 2020 regelmäßig als Live-Online-Veranstaltung in Kooperation mit der Universitätsmedizin Mainz durchführt, werden nach den Richtlinien und PEI zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie) Ärztinnen und Ärzte aus ganz Deutschland geschult.
- **Arbeits- und Betriebsmedizin:** Als Voraussetzung zum Erwerb des Facharztes „Arbeitsmedizin“ beziehungsweise der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ ist nach der



Weiterbildungsordnung der Besuch eines theoretischen Kurses von 360 Stunden erforderlich. Der Kurs ist in sechs Module gegliedert, die seit 2020 von der aäf angeboten werden. Nach Etablierung dieses Kurses nehmen an den einzelnen Modulen regelmäßig bundesweit 50 bis 60 Ärztinnen und Ärzte teil. Derzeit sind die Kursmodule in eine dreitägige Präsenzphase in Mainz einschließlich Betriebsbesichtigungen und eine viertägige Online-Phase (online live, asynchrone Lerneinheiten einschließlich E-Learning) unterteilt.

- **Ärztliche Begutachtung:** Begutachtung ist eine originäre ärztliche Aufgabe, daher ist sie auch unter Handlungskompetenzen, Erfahrungen und Fertigkeiten nahezu in jedem Fachgebiet, sowohl zum Erwerb des Facharztes als auch einer Zusatzbezeichnung verpflichtender Inhalt der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte. Zur Thematik Begutachtung bietet die aäf verschiedene Kurse an, die meist ausgebucht sind. Im Einzelnen handelt es sich um einen Grundlagenkurs, einen Kompaktkurs zur Erstellung eines Lehrgutachtens (Arbeitsmedizinische Zusammenhangsbegutachtung) sowie einen Kurs zur verkehrsmedizinischen Begutachtung. Die einzelnen Kurse werden als Mischung aus asynchronen und live-online Teilen angeboten. Im Rahmen des Kompaktkurses zur Erstellung eines Lehrgutachtens muss aktiv ein Gutachtenfall durch die Teilnehmerinnen/Teilnehmer erarbeitet werden.

Neue beziehungsweise in Vorbereitung befindliche Kurse der aäf sind unter anderem:

- **Für Medizinische Fachangestellte:**
 - MFA fresh-up (mit Unterstützung des Gesundheitsministeriums RLP)
 - Arbeits- und Gesundheitsschutz (in Kooperation mit der KV RLP)
 - Behördliche Begehung (in Kooperation mit der KV RLP)
- **Für Ärztinnen und Ärzte:**
 - Von Ärztinnen/Ärzten für Ärztinnen/Ärzte – Fit für den Bereitschaftsdienst (in Kooperation mit der KV RLP)
 - Sexualmedizin Modul I – Grundlagen der Sexualmedizin
 - RLP – State-of-the-Art Psychiatrie und Psychotherapie für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung und alle Interessierten
 - Ärztliche Kenntnisprüfung – Crashkurs zur Vorbereitung

Angegliedert an die aäf ist der Förderverein für ärztliche Fortbildung in Rheinland-Pfalz. Der Förderverein unterstützt Veranstaltungen und Maßnahmen der Fortbildung und trägt so zur Qualitätssicherung in der Medizin bei. Die nächste vom

Förderverein geplante überregionale Veranstaltung beschäftigt sich am 16. April in Mainz mit dem Thema „Wie kann die medizinische Versorgung im ländlichen Raum sichergestellt werden? Telemedizin – die (einzige?) Lösung.“

Zudem besteht zwischen der Medizinischen Gesellschaft Mainz und der aäf eine Kooperationspartnerschaft mit regelmäßig stattfindenden kostenlosen Veranstaltungsreihen wie „Faszination Forschung“, „Erkrankungen berühmter Persönlichkeiten“ und vielen weiteren Themenbereichen.

Für die Zukunft werden sich für die aäf mit dem Umzug in die Räumlichkeiten des Eltzer Hofes mit Nutzung der dortigen Tagungsräume ab April 2024 sowohl inhaltlich als auch von den möglichen Teilnehmerzahlen neue Perspektiven ergeben.

ANMELDUNGEN

Anmeldungen zu den einzelnen Kursen, das aktuelle Kursprogramm sowie Kursunterlagen zu den einzelnen Veranstaltungen können auf der Homepage eingesehen und abgerufen werden unter www.aaf-rlp.de. Auch das Ärzteblatt RLP weist regelmäßig auf das Kursangebot der aäf hin.



Autoren

Univ.-Prof. Dr. med. Dipl. Ing.
Stephan Letzel
Wissenschaftlicher Direktor
Akademie für Ärztliche
Fortbildung

Foto: Engelmohr



Prof. Dr. Tim Piepho
Vorsitzender
Akademie für Ärztliche
Fortbildung

Foto: Brüderkrankenhaus Trier